

II-3983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1978 -06- 29

No. 106/1

der Abgeordneten Radinger, Dr. Frischenschlager  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hoch-  
schul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert  
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den  
wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Stu-  
diengesetz - AHStG), BGBl.Nr. 177/1966, in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBl.Nr. 458/1972 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 3 sind folgende neue Abs. 4 bis 8 einzufügen:

"(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden,  
wenn die zuständigen akademischen Behörden die Einrichtung  
neuer Studienrichtungen (Studienzweige) beantragt haben  
oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
wenigstens zehn vollständige Ansuchen von ordentlichen  
Hörern auf Genehmigung eines studium irregulare mit gleichem  
Studienprogramm vorliegen.

- 2 -

(5) Zur Durchführung des Studienversuches ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Studienordnung und von einer hierfür einzusetzenden Studienkommission ein Studienplan zu erlassen. Der Studienversuch beginnt mit dem der Genehmigung des Studienplanes folgenden Semester und endet nach einem der Studiendauer entsprechenden Zeitraum.

(6) Die Studienordnung ist unter Berücksichtigung des sachlich in Betracht kommenden Studiengesetzes zu erlassen, sofern

a) die zuständigen akademischen Behörden den Entwurf eines Studienplanes und eine Aufstellung der damit verbundenen Aufwendungen vorlegen;

b) für den Studienplan die Voraussetzungen des Abs.3 erfüllt sind;

c) die zur Durchführung des Studienversuches erforderlichen Hochschuleinrichtungen und Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden können;

d) die zur Überprüfung der Durchführung und zur Auswertung der Ergebnisse des Studienversuches nötigen Vorekehrungen getroffen werden können.

(7) Nach Beendigung des Studienversuches ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium nach den bisherigen Vorschriften zu vollenden oder unter Anwendung der §§ 20 Abs.4 und 21 Abs.5 auf ein verwandtes ordentliches Studium überzugehen.

(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann, wenn die bisherigen Erfahrungen für eine sichere Beurteilung des Studienversuches nicht ausreichen, den Studienversuch nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörden durch Verordnung verlängern. Die Verlängerung darf einen der Studiendauer entsprechenden Zeitraum nicht überschreiten."

- 3 -

### Artikel II

§ 19 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, tritt außer Kraft.

### Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

### Erläuterungen

Nach der derzeitigen Rechtslage können Studienversuche lediglich auf Grund des § 19 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971 für Kombinationen von Fächern, die mit den in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen in engem Zusammenhang stehen, durchgeführt werden. Die Dauer des Studienversuches ist mit der Studiendauer begrenzt.

In den letzten Jahren wurden immer wieder Studienversuche beantragt, die nach dem Schwerpunkt der beabsichtigten Ausbildung auf sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, auf technische Studien oder auf Studien der Bodenkultur ausgerichtet sind.

Weiters hat sich bei den bisher begonnenen Studienversuchen herausgestellt, daß der Zeitraum, in dem der Studienversuch durchgeführt wird, nicht immer ausreicht, um die Ergebnisse des Studienversuches endgültig beurteilen zu können. Besonders die Bewährung der Absolventen im Berufsleben kann auf Grund der derzeitigen Rechtslage zum Zeitpunkt der Beendigung des Studienversuches nicht abgesehen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll den bisher auftretenen Schwierigkeiten Rechnung tragen und eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Studienversuchen in allen Studienbereichen schaffen. Durch die dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingeräumte Verordnungsermächtigung, den Studienversuch höchstens um einen der Studiendauer entsprechenden Zeitraum zu verlängern, soll es möglich werden, ohne unnötigen Zeitdruck einerseits die Ergebnisse des Studienversuches auszuwerten und andererseits die für eine allfällige Weiterführung erforderlichen legistischen Maßnahmen zu treffen.

Zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen für die Durchführung eines Studienversuches wird nunmehr festgelegt,

- 2 -

daß die zuständigen akademischen Behörden eine genaue Aufstellung über die mit der Durchführung des beantragten Studienversuches zu erwartenden Kosten (Räume, Planstellen, Ausstattung von Instituten, Lehraufträge etc.) vorzulegen haben. Weiters müssen die zur Überprüfung der Durchführung und zur Auswertung der Ergebnisse des Studienversuches notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird eine kontrollierte Weiterführung der Studienversuche für Soziologie, Betriebs- und Wirtschaftsinformatik, Betriebs- und Verwaltungsinformatik sowie den probeweisen Beginn des Studiums "Wirtschaftsingenieurwesen-Technische Chemie" noch im Studienjahr 1978/79 ermöglichen.